

RS OGH 1983/7/23 7Ob633/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1983

Norm

ABGB §1170

Rechtssatz

Gerade bei Werbeprospekten muß besonders genau auf den Willen des Auftraggebers Bedacht genommen werden; der Auftraggeber verspricht sich nämlich in der Regel von einer Werbemaßnahme und ihrer Ausführungen einen bestimmten Werbeerfolg. Im vorliegenden Fall wurde daher wegen Farbabweichungen des Prospekts für ein Medikament im Verhältnis zur Vorlage ein begründetes Interesse an der genauen Durchführung des Auftrages und somit das Leistungsverweigerungsrecht nach § 1170 ABGB zugestanden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 633/83
Entscheidungstext OGH 23.07.1983 7 Ob 633/83
Veröff: SZ 56/106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021989

Dokumentnummer

JJR_19830723_OGH0002_0070OB00633_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at